



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### 6. Mietspiegel des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz hat sich bereits im Jahr 2004 mit seinen Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Erstellung eines einfachen Mietspiegels für den gesamten Landkreis Greiz bekannt. Er bildet das örtliche Mietniveau auf breiter Informationsbasis ab, steht allen Bürgern des Landkreises zur Verfügung und setzt daher Mieter und Vermieter in die Lage, sich Kenntnis über die im Mieterhöhungsverfahren wichtigen Daten zu verschaffen.

In Zusammenarbeit von Vertretern der Mieter- und Vermieterverbände und Mietpreissachverständigen entstand so zum 01.01.2005 der 1. Mietspiegel unseres Landkreises, erstellt vom Landratsamt Greiz, Bereich Wohnungsbauförderung.

Mit der zum 01.01.2015 fortgeschriebenen Aktualisierung des Landkreismietspiegels wird die Arbeitsgruppe den Empfehlungen gerecht, den einfachen Mietspiegel alle 2 Jahre der Marktentwicklung anzupassen. Der besondere Dank gilt allen Vermietern und Verwaltern von Wohnungen, die auf freiwilliger Basis diese Aufgabe unterstützt und Angaben zu Wohnungen gemacht haben. Durch Auswertung des in den 4 Jahren erfassten Datenmaterials von insgesamt 2.769 Wohnungen des Landkreises Greiz ist wieder eine fundierte, repräsentative und zeitnahe Mietspiegelaktualisierung gelungen.

Die Mietdaten der Zeitspanne 01.09.2010 - 31.08.2012 als Teil des letzten Mietspiegels wurden durch die Einarbeitung der Daten der letzten 2 Jahre (01.09.2012 - 31.08.2014) in den neuen Mietspiegel fortgeschrieben. So wird abgesichert, dass entsprechend dem Gesetz (§ 558 Abs. 2 BGB) die Mieten im Mietspiegel berücksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag vereinbart oder geändert worden sind. Die durchschnittliche Nettokaltmiete, unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen, liegt in unserem Landkreis bei 4,55 Euro/m<sup>2</sup>.

Der aktualisierte Mietspiegel des Landkreises Greiz widerspiegelt die Quadratmetermietpreise von nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unterschiedlichen Wohnungstypen im Landkreis.

Bei den im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten handelt es sich um **Nettokalmieten (Grundmieten) pro Quadratmeter**.

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er **nicht** für:

- preisgebundene und geförderte Wohnungen,
- Wohnungen in Studenten- oder Jugendwohnheimen,
- Wohnungen mit Neuvermietung bzw. Mietpreisänderung länger als 4 Jahre zurückliegend,
- Wohnungen, die von Eigentümern selbst oder gewerblich genutzt werden bzw. leerstehende Wohnungen

Der vorliegende Mietspiegel legt keine Mietpreise fest, sondern ist eine Orientierungshilfe zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

#### Welche Funktionen erfüllt ein Mietspiegel?

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung zwischen Mieter und Vermieter
- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter,
- Grundlage für die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen § 291 Strafgesetzbuch und § 5 Wirtschaftsstrafgesetz.

Regelungen zur Miethöhe sind vor allem in den §§ 556 – 561 BGB dokumentiert. Nach diesen gesetzlichen Regelungen gilt, dass ein Vermieter unter nachfolgend genannten Umständen die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist der jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Quadratmeterpreis der Wohnfläche (Nettokaltmiete – ohne Heiz- und Betriebskosten). Es gibt nach § 558 BGB vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu ermitteln:

1. Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen,
2. Berufung auf ein Sachverständigengutachten,
3. Berufung auf den Mietspiegel der jeweiligen Kommune,
4. Berufung auf eine Mietdatenbank



### Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach dem Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- die Miete seit 15 Monaten unverändert ist,
- die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt
- der Mietzins innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren – von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB (Veränderung Betriebskosten) abgesehen – die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Die „ortsübliche Vergleichsmiete“ und die „Kappungsgrenze“ sind jeweils für sich allein bereits wirksame Schranken für das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters.

Als Anlage 4 ist ein Auszug des Gesetzestextes (§ 558 BGB) beigefügt.

Vermieter, die einen Mietpreis verlangen, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20% (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50% (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich rechtswidrig und können entsprechend genannter Vorschriften belangt werden.

### Wie werden Wohnungen vergleichbar?

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden können. Nach § 558 Abs. 2 BGB bestimmen

- Art
- Größe
- Beschaffenheit
- Ausstattung
- und Lage

den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar.

Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Mietspiegel des Landkreises Greiz beschrieben.

#### Art

Dieses Vergleichsmerkmal zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind eher im ländlichen Bereich von Bedeutung. Im Mietspiegel des Landkreises Greiz wurden sie berücksichtigt, sofern nicht Ausschlusskriterien gelten (siehe Absatz „Welche Wohnungen wurden nicht berücksichtigt“ Seite 1).

#### Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ sind die Quadratmeter der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die bis zum 31.12.2003 gültige II. Berechnungsverordnung – II. BV, Teil IV § 42 verwiesen. Als Anlage 6 ist ein Auszug hieraus beigefügt. Zum 01.01.2004 trat die neue „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WofIV)“-Anlage 5- in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Paragraphen der II. Berechnungsverordnung (II. BV).

Von den an der Erstellung des Mietspiegels Beteiligten wurden Daten zur Verfügung gestellt, in deren Auswertung folgende Größeneinteilungen vorgenommen wurden:

- < 45,00 m<sup>2</sup>
- 45,01 m<sup>2</sup> - 60,00 m<sup>2</sup>
- 60,01 m<sup>2</sup> - 75,00 m<sup>2</sup>
- 75,01 m<sup>2</sup> - 85,00 m<sup>2</sup>
- > 85,00 m<sup>2</sup>

#### Beschaffenheit

Das Merkmal „Beschaffenheit“ (monolithische Bauweise, Plattenbauweise) wird durch das Baujahr ausgedrückt. Entsprechend den regionalen Gegebenheiten wurde von der Arbeitsgruppe folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. Baujahr vor 1946
2. Baujahre 1946 - 1973
3. Baujahre 1974 - 1990 (komplexer Wohnungsbau-Plattenbau)
4. Baujahr seit 1991



## Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage im Sinne von Kartenmaterial kann derzeit nicht vorgenommen werden. Einerseits muss beobachtet werden, wie sich laufende städtebauliche Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur auswirken, andererseits ist die Entwicklung von Verkehrsströmen abzuwarten. Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien für Punktwerte erstellt.

- a) Anlage 1a) - Attraktivität der jeweiligen Gemeinde als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)  
Vermieter können die Infrastruktur der Gemeinde nicht beeinflussen, da diese von überregionalen politischen Planungsentscheidungen (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan usw.) abhängig ist. Daher wird der hier ermittelte Punktwert lediglich mit dem Faktor 1,0 gewichtet.
- b) Anlage 1b) - die Lage der Wohnung im Wohnumfeld  
Das Wohnumfeld kann von Vermietern aktiv mitgestaltet werden. Daher wird hier der ermittelte Punktwert mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

## Ausstattung

Dieses Vergleichsmerkmal - Anlage 2 - bewertet vor allem

- Heizungsart
- Toiletten/Bad/Dusche,
- Wohnkomfort
- Gebäudesubstanz
- Modernisierungsgrad

Die Investitionskosten für das Ausstattungsniveau trägt üblicherweise der Vermieter. Wegen seiner enormen Bedeutung auf Angebot und Nachfrage wird daher der rechnerisch ermittelte Punktwert „Ausstattung“ mit dem Faktor 3,0 gewichtet.

## Wohnqualität

Im vorliegenden Mietspiegel ergibt sich das Kriterium „Wohnqualität“ aus der Summe der gewichteten Merkmalspunkte „Lage“ (Infrastruktur und Wohnumfeld) und „Ausstattung“.

Es wird unterschieden in:

- einfache Wohnqualität
- gute Wohnqualität
- sehr gute Wohnqualität

## Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die Miete (Nettokaltmiete) Ihrer Wohnung mit der ortsüblichen Miete für Ihre Wohnung vergleichen zu können, sollten Sie so vorgehen:

1. Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende individuellen Merkmale:
  - a) Größe;
  - b) Beschaffenheit (Baujahr);
  - c) Wohnungsqualität (Berücksichtigung von individueller Standort- und Wohnlage sowie Ausstattung/Modernisierungsstand) – Anlagen 1a, 1b und 2
2. Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle vergleichen.

Im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle finden Sie dann die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte.

Bei einem ausgeglichenen Verhältnis von wohnwerterhöhenden und wohnwertmindernden Merkmalen kann der im Mietspiegel ausgewiesene Mittelwert als ortsübliche Miete für diese Wohnungen angesehen werden.

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz soll als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dienen. Er hat Abbildfunktion für die real ermittelten Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes des Landkreises Greiz und bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe zu vereinbaren.

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz ist vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 gültig. Seine Fortschreibung ist vorgesehen.



## Anlage 1 - Wohnlage

## a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)

Ausfüllhinweis : innerhalb der 3 Spalten  
je Zeile maximal 1 Wertung möglich !

Voraussetzungen:	wenig attraktiver Standort ( je Treffer + 0,5)	attraktiver Standort ( je Treffer + 1)	sehr attraktiver Standort ( je Treffer + 2)
<b>Ortschaft mit:</b>			
Versorgung mit WfB nur durch fahrende Händler gesichert	+ <input type="checkbox"/>	Verkaufseinrichtungen nur für Waren des täglichen Bedarfs	Verkaufseinrichtungen WfB, Verkaufsmärkte und Fachhandel + <input type="checkbox"/>
einfache Dienstleistungen, keine Verwaltung	+ <input type="checkbox"/>	verschiedene Dienstleistungen inklusive Verwaltung	umfangreiche Dienstleistungen inklusive Verwaltung + <input type="checkbox"/>
Landgasthof		Gaststätte/ Pension/ Landhotel	Kulturelle, sportliche und gastronomische Einrichtungen
	+ <input type="checkbox"/>	Kulturelle Einrichtungen, z.B. Festsaal	
		Allgemeiner Arzt oder Zahnarzt	mehrere Ärzte / Zahnärzte/ Fachärzte + <input type="checkbox"/>
			Krankenhäuser/ Altenheime + <input type="checkbox"/>
ÖPNV- Verbindung zur nächstgelegenen Stadt (Bus/Bahn)	+ <input type="checkbox"/>	ÖPNV im Regionalverkehr (Bus/Bahn)	ÖPNV regional/überregional (Bus/Bahn) + <input type="checkbox"/>
		Postfiliale	Postamt + <input type="checkbox"/>
		Bankfiliale	(Volks-) Banken/ Sparkassen + <input type="checkbox"/>
		eine Kindertagesstätte oder Grundschule	mehrere Kinderkrippen/ Kindergärten + <input type="checkbox"/>
			mehrere Grund- und Realschulen + <input type="checkbox"/>
			Gymnasium + <input type="checkbox"/>
Anbindung an das Landesstraßennetz	+ <input type="checkbox"/>	Anbindung an Landes- oder Bundesstraßennetz	Anbindung an Bundesstraßennetz + <input type="checkbox"/>
	Summe Spalte 1 =	Summe Spalte 2 =	Summe Spalte 3 =

Gesamtpunkte (Spalte1-3) Anlage 1a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur) :  (Maximum: 24 Punkte)



**Ausfüllhinweis:** bis zur ersten Doppellinie je Zeile nur eine Wertung möglich !

**Anlage 1 - Wohnlage**  
**b) Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses der betreffenden Wohnung**

kennzeichnende Merkmale:	einfache Wohnlage ( je Treffer - 1)	mittlere Wohnlage (je Treffer + 1)	gute Wohnlage (je Treffer + 3)
a) Bebauung/ Bauweise	überwiegend geschlossene und stark verdichtete Bebauung Bebauung in mehr- bis hochgeschossiger Bauweise unzureichend oder fehlen völlig	dichte bis aufgeschlossene Bebauung Bebauung in der Regel in mehrgeschossiger Bauweise vereinzelte Freiflächen bzw. teilweise Durchgrünung	aufgelockerte Bebauung Bebauung mit überwiegend 1- bis 3- geschossiger Bauweise gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes
b) Frei- und Grünflächen	ungünstige Licht- und Luftverhältnisse Einkaufsmöglichkeiten WtB nur mit Pkw	ungünstige Licht- oder Luftverhältnisse Einkauf WtB mit ÖPNV bzw. Pkw mögl.	heller, freundlicher Standort Einkauf Waren tägl. Bedarf (WtB) fußläufig
c) Infrastruktur	keine KiTa bzw. Spielplätze hoher Parkdruck im öff. Verkehrsraum schlechte Anbindung an ÖPNV	KiTa bzw. Spielplätze vorhanden Parkdruck im öff. Verk.-r. nur tagsüber ÖPNV- Anbindung (Umkreis ca. 1.000 m)	KiTa/ Spielplätze fußläufig erreichbar ausreichend Parkplätze im öff. Verk.-r. gute ÖPNV - Anbindung (unter 1.000 m)
SUMME			
d) unmittelbares Wohnumfeld - Zuschläge:	günstige Verkehrsanbindung (ÖPNV- Anbindung < 500 m) ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr Spielplatz/Sitzecke auf Grundstück	günstige Einkaufsmöglichkeiten incl. Super- bzw. Fachmärkte Anlieger zu Park- bzw. Grünanlagen Zufahrt aufs Grundstück möglich Gartennutzung möglich	ausreichend Anwohnerparkplätze im öffentlichen Verkehrsraum (sehr) gepflegtes Wohnumfeld Einzelstandort
SUMME Zuschläge:			
Abschläge: je Treffer -2	Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z.B. Gewerbe)	Lage an Straße oder Schiene mit sehr hoher Verkehrsbelastung (Bundesstraße) keine Anbindung an ÖPNV	nicht vorhandene oder nicht befestigte Fußwege fehlende Straßenbeleuchtung ungepflegtes Wohnumfeld
Summe Abschläge:			
Gesamtpunkte:			

**Gesamtpunkte (Spalte 1-3) Anlage 1b) Attraktivität der Wohnlage(Umfeldbedingungen) des Hauses:**    
 (Maximum: 50 Punkte)

**Anlage 2 - Ausstattung (nach Angaben des Vermieters)**

	Wohnwerterhöhende Merkmale		Wohnwertmindernde Merkmale	
Einzelbewertung Bad / WC	eingeflieste Badewanne <b>oder</b> Dusche	( + 1)	freistehende Wanne ohne Verblendung	( - 1)
	Bad/WC mit Fenster	( + 1)	Bad ohne Fenster	( - 1)
	geflieste Wände über 1,40 m	( + 1)	IWC im Haus oder Bad nicht beheizbar	( - 3)
	gefliester Fußboden	( + 1)	Trockentoilette im Haus	( - 4)
	Fußbodenheizung	( + 2)	Trockentoilette außer Haus	( - 5)
	zusätzliche Dusche bzw. Badewanne	( + 2)	Badeofen, Kohle oder Holz	( - 1)
	kein Handwaschbecken		kein Handwaschbecken	( - 1)
	WC vom Bad getrennt und/ oder ein zweites WC in der Wohnung	( + 2)	einfacher Dielenfußboden	( - 1)
		zu kleiner Boiler (< 80 l), kein WW	( - 1)	
		fehlender Kaltwasserzähler	( - 1)	
		fehlender Waschmaschinenanschluss	( - 1)	
	<b>max. 10 P.</b>		<b>max. - 20 P.</b>	
Einzelbewertung Küche	Einbauküche (vermieterseitig gestellt)	( + 2)	Küche nicht beheizbar	( - 4)
	mit gehobene Ausstattung (Ceranherd) mit 4 Kochstellen, Geschirrspüler	( + 2)	keine Warmwasserversorgung	( - 2)
	Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	( + 2)	keine Entlüftung, kein Fenster	( - 2)
	Küche mit Fenster	( + 2)	kein Fliesenspiegel oder sonstige	
	Grundfläche > 12 m <sup>2</sup>	( + 2)	Verkleidung im Arbeitsbereich	( - 2)
	<b>max. 10 P.</b>		<b>max. - 10 P.</b>	
Gebäude- bzw. Wohnsubstanz	überdurchschnittlich erhaltenes, großzügig gestaltetes Treppenhaus/ Eingang	( + 1)	schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes wie z.B. großflächige Putzschäden an der Fassade	( - 3)
	einbruchhemmende Wohnungstür	( + 5)	erhebliche Schäden an der Dacheindeckung	( - 10)
	einbruchhemmende Haustür	( + 4)	dauerhafte Durchfeuchtung des Mauerwerks	( - 10)
	elektronischer Türöffner	( + 2)	Treppenhaus stark renovierungsbedürftig	( - 1)
	Wechselsprechanlage	( + 3)		
	<b>max. 15 P.</b>		<b>max. - 24 P.</b>	
Ausstattungsextras	Abstellraum in der Wohnung >1 m <sup>2</sup>	( + 1)	Lage im Erdgeschoss	( - 1)
	2. Waschmaschinenanschluss vom Vermieter gestellter Wäschetrockner	( + 2)	unzureichende Treppenhäuser ohne ausreichendes Tageslicht	( - 1)
	Parkett/ hochwertiger Textil-/Fliesenbelag	( + 3)	Wohnung im Hinterhaus (Altbau)	( - 1)
	Terrasse/Balkon/Loggia > 3 m <sup>2</sup>	( + 3)	Raumhöhen > 3,50 m	( - 1)
	zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz	( + 4)	Waschmaschinenanschluss außerhalb der WE	( - 1)
			Souterrainwohnung	( - 1)
	<b>max. 15 P.</b>		<b>max. - 6 P.</b>	
Technische Gebäudeaus-rüstung und Wärmedämmung	Fenster isolierverglast	( + 10)	keine Schallschutzfenster an lärmbelasteten (Bundes-)Straßen	( - 10)
	Zentral- bzw. Etagen- Heizungsanlage * incl. Warmwasser- Bereitung	( + 10)	unzureichende Elektroinstallation	( - 10)
	umweltfreundliche Heizanlage (z.B. Solar)	( + 5)	Einfachverglasung und/ oder schlecht instand gehaltene Fenster	( - 10)
	DIN- gerechte Elektroinstallation	( + 10)	mangelhafte Wärmedämmung	( - 10)
	Wärmedämmung gem. WS-VO	( + 10)		
		<b>max. 50 P.</b>		<b>max. - 40 P.</b>
Komfortausstattung	behindertengerechter Ausbau	( + 10)	Gebäude ab 5. OG ohne Aufzug	( - 5)
	Aufzug im Haus	( + 10)	Einzelraumbeheizung (Kohle, Öl)	( - 5)
	Consierge im Haus bzw. betreutes Wohnen	( + 10)	einzelne Wohnräume nicht beheizbar	( - 5)
	Maisonette- Wohnung	( + 10)	schlechter Wohnungsschnitt	
	Fußbodenheizung in Wohnräumen	( + 15)	Durchgangszimmer	( - 3)
	gehobene Sanitärausstattung (Eckbadewanne, Whirlpool etc.)	( + 15)	keine Abgeschlossenheit der Wohnung	( - 2)
	Kamin (zusätzlich zur Heizungsanlage) Wintergarten/Terrasse	( + 15) ( + 15)		
	<b>max. 100 P.</b>		<b>max. - 20 P.</b>	

Gesamtpunkte (wohnererhöhende Merkmale abzüglich wohnwertmindernde Merkmale) :

=



Greiz

Zusammenfassung	Gesamt	x	Wichtung	=
<b>Anlage 1a)</b> Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur) :	_____	x	1,0	<input type="text"/>
<b>Anlage 1b)</b> Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses:	_____	x	2,0	<input type="text"/>
<b>Anlage 2</b> Ausstattung/Komfort:				
wohnwerterhöhende Merkmale <b>abzüglich</b>				
wohnwertmindernde Merkmale:	_____	x	3,0	<input type="text"/>
				_____
<b>Gesamtpunkte Wohnqualität:</b>				<input type="text"/>

### Qualitätsbewertung

unter 212 Punkte

**einfache** Wohnqualität

212 bis 317 Punkte

**gute** Wohnqualität:

ab 318 Punkte

**sehr gute** Wohnqualität:

**Die bewertete Wohnung verfügt über eine: \_\_\_\_\_ Wohnqualität**

Auf der nächsten Seite finden Sie im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte.

Der dort angegebene Mittelwert ist nicht der Durchschnitt der Mietpreisspanne, die die niedrigste und die höchste gemeldete Kaltmiete aufzeigt. Er gibt das gewogene/ gewichtete arithmetische Mittel an und ist die Summe aller vorliegenden Mieten geteilt durch deren Anzahl.

Durch die Abhängigkeit von der Datenanzahl der unter oder über dem Durchschnitt eingeflossenen Mieten fallen diese mehr oder weniger ins Gewicht.

### Anlage 3 – Mietspiegel Landkreis Greiz ab 01.01.2015

Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (Nettokaltmiete in € / m<sup>2</sup>)

Wohnungsgröße :		Wohnungsgröße						
		bis 45 m <sup>2</sup>	45,01 - 60 m <sup>2</sup>	60,01 - 75 m <sup>2</sup>	75,01 - 85 m <sup>2</sup>	über 85 m <sup>2</sup>		
Wohnungsqualität ( siehe Punktesystem )	Baujahr :							
	einfach	von - bis Mittel	vor 1946	3,18 - 5,00 4,29	3,02 - 4,33 3,97	2,47 - 4,00 3,48	3,41 - 4,60 3,91	3,15 - 4,38 3,83
3,58 - 5,56 4,76				3,33 - 5,35 4,55	2,10 - 5,39 4,46	2,97 - 4,82 3,93	2,78 - 5,64 4,14	
4,50 - 7,90 5,24				4,46 - 7,76 4,85	4,22 - 5,50 4,79	4,00 - 5,50 4,85	3,85 - 5,55 4,82	
gut	von - bis Mittel	1946 - 1973	3,54 - 4,13 3,90	3,56 - 5,12 4,45	2,16 - 4,60 3,73	2,28 - 3,97 3,05	2,18 - 4,00 3,03	
			3,34 - 5,49 4,51	3,38 - 6,00 4,50	3,26 - 5,92 4,52	3,50 - 5,85 4,39	3,00 - 4,84 4,15	
			4,70**	3,83 - 5,63 4,59	4,15 - 5,58 4,78	4,70**	4,70**	
sehr gut	von - bis Mittel	1974 - 1990	2,31 - 5,00 4,11	2,86 - 5,12 4,06	2,61 - 4,51 3,56	2,47 - 4,62 3,72	1,99 - 3,53 2,65	
			3,27 - 6,00 4,54	3,58 - 5,60 4,39	3,00 - 5,75 4,36	4,00 - 5,00 4,40	4,35*	
			4,35 - 4,85 4,61	3,40 - 5,32 4,47	3,38 - 5,26 4,21	5,00 - 5,20 5,10*	5,00 - 5,20 5,10*	
einfach	von - bis Mittel	seit 1991	4,50 - 5,11 4,78	4,15 - 5,66 5,00	3,08 - 5,31 4,58	3,50 - 5,65 4,95	3,55 - 5,64 4,58	
			4,00 - 6,00 5,07	4,25 - 6,01 5,05	4,34 - 6,00 5,56	4,00 - 5,49 5,10	4,04 - 5,11 4,36	

\* Aussagekraft wegen geringer Datenmenge eingeschränkt

\*\* Durchschnittswert der sehr guten Qualität aller Wohnungen des Baujahrzeitraums

- Werte in grau hinterlegten Feldern mit schwarzer Schrift enthalten Daten zum grundsicherungsrelevantem Mietspiegel

- Werte in grau hinterlegten Feldern mit weißer Schrift basieren auf den Mietspiegeln von 2011 und 2013



## **Anlage 4** - Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

### **§ 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete**

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 von Hundert (Kappungsgrenze) erhöhen. Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
  1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und
  2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt. Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.
- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit 11 von Hundert des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

### **§ 558a Form und Begründung der Mieterhöhung**

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
  1. einen Mietspiegel ( §§ 558c, 558d),
  2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank ( § 558e),
  3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
  4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel ( § 558d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c Abs. 3 oder § 558d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

### **§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung**

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 zu.



- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

#### **§ 558c Mietspiegel**

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

#### **§ 558d Qualifizierter Mietspiegel**

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zu Grunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

#### **§ 558e Mietdatenbank**

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

### **Anlage 5 - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WofIV)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche**

- (1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
- (2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

#### **§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen**

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
  1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
  2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
  1. Zuhorräume, insbesondere:
    - a) Kellerräume,
    - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
    - c) Waschküchen,
    - d) Bodenräume,
    - e) Trockenräume,
    - f) Heizungsräume und
    - g) Garagen.
  2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
  3. Geschäftsräume.

#### **§ 3 Ermittlung der Grundfläche**

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.



## Greiz

- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
  2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
  3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
  4. freiliegenden Installationen,
  5. Einbaumöbeln und
  6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
  2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
  3. Türnischen und
  4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
  2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

**§ 4 Anrechnung der Grundflächen**

1. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

**§ 5 Überleitungsvorschrift**

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

**Anlage 6** - Auszug aus der Zweiten Berechnungsverordnung – ( II.BV)**§ 42 Wohnfläche**

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden.

Die Absätze (2) und (3) sind weggefallen

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**



## Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in der 1. Sitzung am 25.09.2014

### 1. Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Beschluss 01/2014

Der Jugendhilfeausschuss wählt Herrn Ulli Schäfer zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

**Abstimmergebnis:**  
einstimmig angenommen  
Ja 10

### 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Beschluss 02/2014

Der Jugendhilfeausschuss wählt Herrn Mike Stieber zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

**Abstimmergebnis:**  
mit Mehrheit angenommen

### 3. Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2013 Beschluss 03/2014

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 15. Sitzung am 13.11.2013 in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmergebnis:**  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 6 Enthaltungen 4

### 4. Anpassung und Neuorganisation der Beratungskapazitäten des Angebots der Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Landkreis Greiz Vorlage: 2362/2014 Beschluss 04/2014

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung und Neuorganisation des niedrigschwelligen Beratungsangebotes der Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Landkreis Greiz an die realen Bevölkerungsstrukturen für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige bis 21 Jahren im Landkreis Greiz. Im Ergebnis dessen können pro Sozialraum annähernd gleiche Beratungskapazitäten ab 2015 zur Verfügung gestellt werden.

**Abstimmergebnis:**  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 8 Enthaltungen 2

### 5. Antrag auf Anerkennung des Vereins we4kids e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) Vorlage: 2364/2014 Beschluss 05/2014

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein we4kids e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) an.

**Abstimmergebnis:**  
einstimmig angenommen  
Ja 10

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes.

**Abstimmergebnis:**  
einstimmig angenommen  
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 10.11.2014

### 1. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.10.2014 Beschluss 35/2014

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.10.2014 in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmergebnis:**  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 5 Enthaltung 1

### 2. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.09.2014 Beschluss 36/2014

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.11.2014 in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmergebnis:**  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 5 Enthaltung 1

### 3. Vergabe der Leistung Beschaffung von Lizenzen zur Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für das Landratsamt Greiz Vorlage: 2395/2014 Beschluss 37/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von

1. Novell ZENworks 11 Softwarewartung für 671 Lizenzen für 12 Monate
2. Novell Open Enterprise Softwarewartung für 671 Lizenzen für 12 Monate

für das Landratsamt Greiz an die Firma Cancom GmbH Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmergebnis:**  
einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 01.10.2014

### 1. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine Vorlage: 2371/2014 Beschluss 09/2014

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, dem Köstritzer Sportclub e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

## Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 11.11.2014

### 1. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 09.09.2014 Beschluss 06/2014

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung am 09.09.2014 in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmergebnis:**  
einstimmig angenommen  
Ja 5



## Greiz

#### 4. Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 für die Übernahme von Elternbeiträgen der Kindertagesstätten und Eingliederungshilfen in Höhe von insgesamt 130.000 EUR

Vorlage: 2397/2014

Beschluss 07/2014

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 45400.77140	Hilfen in Kindertagesstätten – Übernahme von Elternbeiträgen	30.000 €
2. 45590.76290	Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen nach § 35a SGB VIII	50.000 €
3. 45610.77001	Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen nach § 35a SGB VIII	50.000 €

Die Deckung der o. g. Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben i. H. v. 130.000 € in der Haushaltsstelle 48200.78310 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II - Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

**Abstimmergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2013 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

**vom 09. Februar bis 17. Februar 2015**

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2014-12-23

Martina Schweinsburg

Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 u. a. folgendes beschlossen:
  - Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.378.180,09 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.473,04 Euro festgestellt.
  - Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.473,04 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  - Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2013 lautet:
 

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 22.05.2014

„Siegelabdruck“

gez. ....  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

**vom 09. Februar bis 17. Februar 2015**

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2014-12-23

Martina Schweinsburg

Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Vom 22. Januar 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

**§ 1**

In der Gemeinde Harth – Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöff-



nungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12.-18.00 Uhr öffnen:

**24 Jahre Möbelland** - **Sonntag, den 08. Februar 2015**  
**Frühlingsfest** - **Sonntag, den 12. April 2015**

## § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.01.2015

Im Auftrag  
Eigenrauch

### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**

## Allgemeinverfügung

**zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015**

**hier: Staatliche Regelschule „Max Greil“ Weida,  
Rudolf-Alander-Straße 2, 07570 Weida**

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 GVBl. S. 22,23)**

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In den derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Max Greil“ in Weida werden mit Beginn des Schuljahres Schuljahr 2014/15 der Birkenweg sowie die Joseph-Haydn-Straße in Weida aufgenommen.

Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Max Greil“ Weida umfasst somit ab dem Schuljahr 2014/15 das Gebiet der

Stadt Weida mit den nachfolgenden Straßen: Ahornweg, Alexander-Puschkin-Straße, Alte Aumaer Straße, Alte Bergaer Straße, Alte Teichwitzer Straße, Alte Veitsberger Straße, Am Bahnhof, Am Krähenholz, Am Krippenberg, Am Plan, Am Schafberge, Am Schafturm, Am Schießberg, Am Wasser, Am Wiesengrund, An der Aumatalspitze, An der Aumühle, An der Harth, An der Papiermühle, An der Stadthalle, August-Bebel-Straße, Aumaer Straße, Aumatalweg, Bahnhofstraße, Beethovenweg, Berggartenstraße, Bergstraße, Birkenweg, Brauhausgasse, Brüderstraße, Burgstraße, Clara-Zetkin-Straße, Cronschwitzer Weg, Dörfelstraße, Dornberg, Dornhäuschen, Dr.-Josef-Wirth-Straße, Dr.-Rudolf-Breitscheid-Straße, Eichenweg, Eisenhammerweg, Enges Gässchen, Erich-Weinert-Straße, Erlenweg, Ernst-Thälmann-Straße, Feldstraße, Fichteweg, Flurweg, Forstweg, Franckestraße, Franz-Schubert-Straße, Friedensstraße, Friedhofstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Gabelsberger Straße, Gartenstraße, Geraer Landstraße, Geraer Straße, Gerberstraße, Goethestraße, Gräfenbrücker Straße, Greizer Straße, Grochwitz Weg, Heinoldshäuser, Hermann-Löns-Straße, Hinterm Friedhof, Hohe Straße, Hoher Weg, Hugo-Wachter-Straße, Im Tälchen, In den Nonnenfeldern, Johann-Sebastian-Bach-Weg, Joliot-Curie-Straße, Joseph-Haydn-Straße,

Kanalstraße, Karl-Marx-Straße, Kiefernweg, Kirchberg, Kirchplatz, Kirchstraße, Köckritzer Weg, Kurze Straße, Lärchenweg, Leitergasse, Lessingstraße, Liebsdorfer Eck, Liebsdorfer Straße, Lilienthalweg, Lindenweg, Ludwig-Jahn-Straße, Markt, Marktstraße, Matthäus-Mühlenweg, Mittelstraße, Mozartstraße, Mühlstraße, Neuhoft, Neue Straße, Neustädter Straße, Nonnenhof, Nordstraße, Obere Hainstraße, Obere Straße, Oschützweg, Oststraße, Pappelweg, Papiermühlenweg, Paul-Fuchs-Straße, Paul-Quensel-Weg, Petersberg, Petersstraße, Pfarrstraße, Pfortenstraße, Platz der Freiheit, Poststraße, Priefnitzweg, Quellenstraße, Querstraße, Rathenaustraße, Rosenstraße, Roßmählerweg, Rothmühlstraße, Rudolf-Alander-Straße, Sand, Sandstraße, Schänkenbergstraße, Schillerstraße, Schloßberg, Schloßmühlenweg, Schloßstraße, Schloßstufen, Schömberger Weg, Schreiberbergstraße, Siedlungsstraße, Stegstraße, Steinweg, Straße der Frohen Zukunft, Straße der Jugend, Theodor-Körner-Straße, Thomasstraße, Turmstraße, Uferstraße, Ulmenweg, Untere Hainstraße, Untere Straße, Vorwerk-Deschwitz-Gemäuer, Wallstraße, Weststraße, Wiedenstraße, Wiesenstraße, Wilhelm-Faber-Straße, Zimmerstraße, Zschortaer Weg, Zu den Kastanien, Zur Schwedeneiche und die Ortsteile Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf

- Gemeinde Crimla
- Ortsteil Köckritz/Köfeln der Gemeinde Harth-Pöllnitz
- Gemeinde Teichwitz
- Ortsteile Zschorta und Zossen der Gemeinde Wünschendorf
- Gemeinde Zedlitz mit allen Ortsteilen

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis Greiz für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 41 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Die Straßen Birkenweg und Joseph-Haydn-Straße in Weida sind neu entstanden und befinden sich in einem Wohngebiet in 07570 Weida. Es handelt sich um Straßen eines Wohngebietes, dessen sämtliche Straßen, bevor die beiden hier genannten Straßen errichtet wurden, Bestandteil des bestehenden Schulbezirkes der Staatlichen Regelschule „Max Greil“ waren. Denn alle Straßen der Stadt Weida bilden den Schulbezirk der Regelschule „Max Greil“. Mithin ist es erforderlich auch diese beiden Straßen der Stadt Weida, in den Schulbezirk aufzunehmen. Da eine automatische Anpassung der Schulbezirke nicht erfolgt, sind die Schulbezirke durch den Schulträger im Sinne des § 14 ThürSchulG anzupassen.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb an dem ausgewiesenen Schulstandort sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksveränderung. Die im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder sind mit der Aufnahme des neu entstandenen Wohngebietes in den bestehenden Schulbezirk berechtigt und verpflichtet die Staatliche Regelschule „Max Greil“ Weida zu besuchen. Damit wird dem Interesse der Schüler und ihrer Eltern zur Planungssicherheit und Klarheit zum Schulstandort entsprochen. Das besondere Interesse des Schulträgers an der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht darin, verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen des derzeitigen Schulbezirks bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde für alle Beteiligte Rechtsunsicherheit bedeuten und damit dem öffentlichen Interesse widersprechen.



## Greiz

4. Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss und können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12. Januar 2015

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

- Siegel -

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**

## Allgemeinverfügung

**zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015**

**hier: Staatliche Grundschule „Osterburg“ Weida,  
Gräfenbrücker Straße 6a, 07570 Weida**

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22,23)**

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In den derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Osterburg“ in Weida werden mit Beginn des Schuljahres 2014/15 der Birkenweg sowie die Joseph-Haydn-Straße in Weida aufgenommen.

Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Osterburg“ Weida umfasst somit ab dem Schuljahr 2014/15 das Gebiet der Stadt Weida mit den nachfolgenden Straßen: Alte Aumaer Straße, Alte Bergaer Straße, Alte Teichwitzer Straße, Alte Veitsberger Straße, Am Krippenberg, Am Plan, Am Wasser, Am Wiesengrund, An der Stadthalle, August-Bebel-Straße, Aumaer Straße, Beethovenweg, Berggartenstraße, Birkenweg, Brauhausgasse, Brüderstraße, Burgstraße, Cronschwitzer Weg, Dornberg, Dr.-Rudolf-Breitscheid-Straße, Enges Gässchen, Fichteweg, Franz-Schubert-Straße, Friedensstraße, Gabelsberger Straße, Geraer Straße, Goethestraße, Gräfenbrücker Straße, Greizer Straße, Hohe Straße, Hoher Weg, Im Tälchen, Johann-Sebastian-Bach-Weg, Joseph-Haydn-Straße, Kanalstraße, Kirchberg, Kirchplatz, Kirchstraße, Leitergasse, Lessingstraße, Lilienthalweg, Markt, Marktstraße, Matthäus-Mühlenweg, Mittelstraße, Mozartstraße, Mühlstraße, Neuhoof, Neustädter Straße bis Nr. 6/7, Nonnenhof, Obere Hainstraße, Obere Straße, Pappelweg, Paul-Fuchs-Straße, Paul-Quensel-Weg, Petersberg, Petersstraße, Pfarrstraße, Pfortenstraße, Platz der Freiheit, Poststraße, Prießnitzweg, Quellenstraße, Rosenstraße, Roßmäslersweg, Rothmühlstraße, Sand, Sandstraße, Schloßberg, Schloßmühlenweg, Schloßstraße, Schloßstufen, Schreiberbergstraße, Stegstraße, Steinweg, Turmstraße, Untere Hainstraße, Untere Straße, Wallstraße, Wiedenstraße, Zimmerstraße, Zschortaer Weg

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis Greiz für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 41 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

2. Die Straßen Birkenweg und Joseph-Haydn-Straße in Weida sind neu entstanden und befinden sich in einem Wohngebiet in 07570 Weida. Es handelt sich um Straßen eines Wohngebietes, welche ihrer örtlichen Lage nach zum bislang bestehenden Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Osterburg“ in Weida hinzuzurechnen sind. Es ist nur folgerichtig, dass die beiden hinzugekommenen Straßen, zum Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Osterburg“ gehören.

Da eine automatische Anpassung der Schulbezirke nicht erfolgt, sind die Schulbezirke durch den Schulträger im Sinne des § 14 ThürSchulG anzupassen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb an dem ausgewiesenen Schulstandort sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen.

Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehbarkeit der Schulbezirksveränderung. Die im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder sind mit der Aufnahme des neu entstandenen Wohngebietes in den bestehenden Schulbezirk berechtigt und verpflichtet die Staatliche Grundschule „Osterburg“ zu besuchen. Damit wird dem Interesse der Schüler und ihrer Eltern zur Planungssicherheit und Klarheit zum Schulstandort entsprochen. Das besondere Interesse des Schulträgers an der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht darin, verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die Schulbezirksänderung zu vollziehen wäre. Auch das im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortbestehen des derzeitigen Schulbezirks bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde für alle Beteiligte Rechtsunsicherheit bedeuten und damit dem öffentlichen Interesse widersprechen.

4. Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht. Er hat diesen Zeitpunkt deshalb gewählt, um die entsprechende Klarheit und Rechtssicherheit zum frühest möglichen Zeitpunkt herbeizuführen.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen staatlichen allgemein bildenden Schulen gefasste Kreistagsbeschluss können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12. Januar 2015

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg  
Landrätin

- Siegel -

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**



## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Am Lerchenberg“  
vom 03.12.2014

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) i. V. m. den §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der südlich von Zschippach gelegene, deutlich von der ihn umgebenden, intensiv genutzten Agrarlandschaft abgegrenzte, bewaldete Bühregrund mit seinen durch ehemaligen Bergbau überformten Randbereichen wird unter der Bezeichnung „Am Lerchenberg“ mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung und Größe als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Am Lerchenberg“ hat eine Größe von 10,34 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Zschippach, Gemeinde Brahmenau, wobei Teilflächen mit „(t)“ gekennzeichnet sind:

104; 105

und die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 4 der Gemarkung Zschippach, Gemeinde Brahmenau, wobei Teilflächen mit „(t)“ gekennzeichnet sind:

123; 124; 125; 126; 131; 133/1; 133/2 (t); 138; 139; 140/2 (t)

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet als schraffierte Fläche dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der sich deutlich aus der umgebenden Agrarlandschaft abhebende Bereich am Südhang des Brahmets wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit seiner Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert. Es handelt sich hierbei um ein Biotopmosaik aus einem gehölzbestandenen, ehemaligen Steinbruchgelände (Abbau von Dolomitenbänken des Mittleren Zechsteins) und vom Bergbau nicht beeinflussten Hang- und Hochflächenteilen, die als Wald, extensives Grünland und Streuobstwiesen genutzt werden. Die Brüche sind weitgehend verfallen, anstehendes Gestein ist kaum noch aufgeschlossen. Der südwestliche Bereich ist charakterisiert durch ein frühjahrsgeophytenreiches, laubholzbestandenes Kerbtal.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das reich gegliederte Biotopmosaik mit seiner durch menschliche Tätigkeit und durch natürliche Prozesse entstandenen Eigenart und Schönheit als wichtiges Strukturelement in der landwirtschaftlich überformten Umgebung zu erhalten und zu entwickeln,

2. das auf engem Raum vorhandene wertvolle Mosaik verschiedener Biotopstrukturen als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und seine weitere Entwicklung abzusichern,

3. das Gebiet als Reproduktions-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders geschützter und zum Teil stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,

4. miteinander in Verbindung stehende wertvolle Lebensräume und den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern und somit zum Aufbau eines komplexen Biotopverbundsystems beizutragen,

5. die Erhaltung und Erweiterung der durch historische Nutzung entstandenen strukturreichen Streuobstwiesen mit ihrem hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen einschließlich des stehenden und liegenden Totholzes zur Förderung deutschland- bzw. thüringenweit gefährdeter Vogel-, Holzkäfer- und Wildbienenarten zu gewährleisten,

6. blütenreiches Grünland in Kombination mit strukturreichen Wald- und Gebüschsäumen als Nahrungshabitat für die artenreiche Vogel- und Wirbellosenfauna des Gebietes zu entwickeln und zu fördern,

7. die orchideen- und frühjahrsgeophytenreichen Bereiche zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen zu fördern,

8. die naturnahen Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Bodenvegetation einer vorrangig natürlichen Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz) und im Zusammenhang damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern beziehungsweise zu entwickeln,

9. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,

10. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengehalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern oder zutage zu leiten sowie Abwässer mit Ausnahme unbelasteter Oberflächenwasser in das Gebiet einzuleiten,



## Greiz

6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
7. die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,
12. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. außer dem durch § 4, Abs.1, Pkt. 3 zugelassenen Fall mit mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel beziehungsweise Insektizide anzuwenden,
14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
16. Bäume mit Höhlen und Horsten sowie künstlichen Nisthilfen zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte in Zusammenhang mit den in § 4 zugelassenen Nutzungen,
2. im Gebiet zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
5. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,

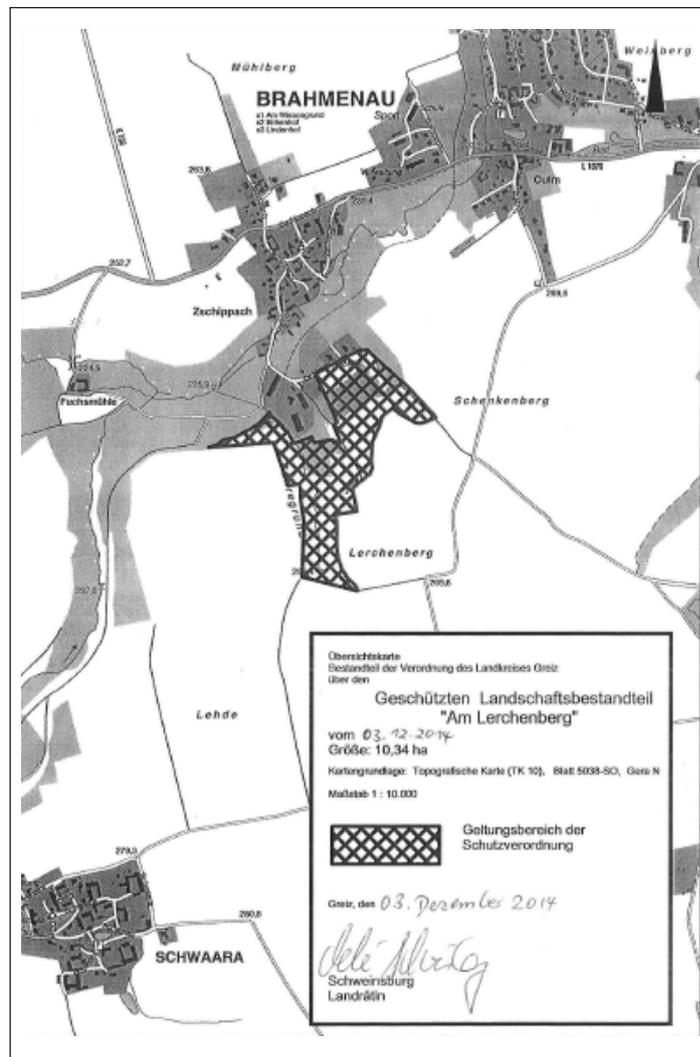
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang einschließlich einer jährlich einmaligen Düngung mit maximal 5 Tonnen Stallmist auf dem Flurstück 126, Flur 4 der Gemarkung Zschippach; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 17,

4. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 8 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstammweisen Entnahme unter der Maßgabe, die natürliche Alterung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen je Hektar Waldfläche ab einem Stammdurchmesser von 30 cm in 1,30 m Höhe bis zur Zerfallphase zuzulassen; weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 17,

5. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,

6. die Ansitzjagd auf Haarwild und die Fallenjagd (Lebendfallen) auf Raubwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 17,



7. die extensive, dem Schutzzweck dienende Nutzung und Pflege der Obstgehölze im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 bis 14, 16 und 17,

8. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

### § 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

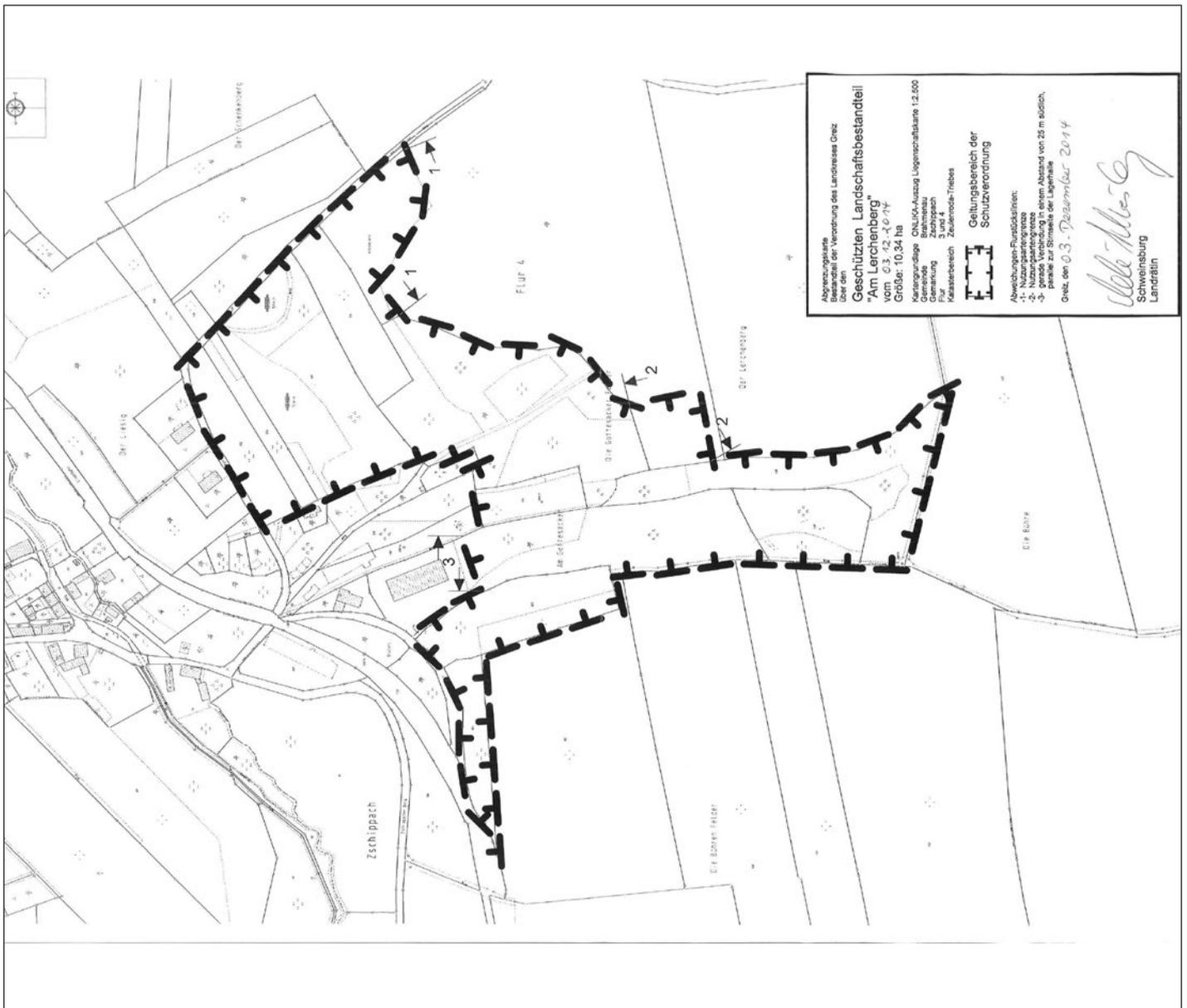
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Gera, Beschluss-Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung der Flächennaturdenkmale „Der Bühregrund“ und „Kalkbruch Zschippach (Plantage)“ außer Kraft.

Greiz, den 03.12.2014

gez. Schweinsburg  
Landrätin

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**





## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
**„Das Hegebachtal“**  
 Vom 03.12.2014

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) i. V. m. den §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die etwa 1 km nordwestlich von Hundhaupten am Grunde eines Kerbsohlentals gelegene Talaue mit einem strukturreichen Bach, auwaldartigen Gehölzbeständen, artenreichen Nass- und Feuchtwiesen, Großseggenbühlen, einem Kalkflachmoor sowie Teichen mit Wasser- und Verlandungsvegetation wird unter der Bezeichnung **„Das Hegebachtal“** mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Größe und Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil **„Das Hegebachtal“** hat eine Größe von 6,1 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 5 der Gemarkung Hundhaupten, wobei Teilflächen mit „(t)“ gekennzeichnet sind:

70, 71, 7 (t), 8 (t), 10 (t), 63 (t), 64 (t), 66 (t), 67 (t), 68 (t), 69 (t), 1/7 (t), 1/8 (t)

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich im Kerbsohlental des Hegebachs wird aufgrund der bestehenden vielfältigen Biotopstrukturen mit seiner Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als überregional bedeutsame Fläche charakterisiert.

Es handelt sich hierbei um ein Biotopmosaik aus naturnahen Bachabschnitten mit Kolken, Gleitufern und Sedimentbänken, auwaldartigen Gehölzbeständen, Nass- und Feuchtwiesen, Teichen mit Wasser- und Verlandungsvegetation und einem von Hochstauden, Großseggen und Binsen charakterisiertes Kalkflachmoor.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das reich gegliederte Biotopmosaik mit seiner durch menschliche Tätigkeit und durch natürliche Prozesse entstandenen Eigenart und Schönheit als ökologisch wertvolles Strukturelement in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln,

2. das in der Bachaue auf engem Raum vorhandene Mosaik verschiede-

ner Biotopausstattungen als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und seinen Fortbestand zu sichern,

3. das Gebiet als Reproduktions-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders geschützter und stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,

4. in Verbindung stehende wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu sichern und somit zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beizutragen,

5. die Erhaltung der durch historische Nutzung entstandenen Teiche und Zuflussgräben mit ihren krautreichen Säumen und Verlandungsbereichen zur Förderung der Amphibien- und Libellenfauna sowie die für kalkreiche Quellstellen und Niedermoore charakteristischen und z.T. stark gefährdeten Moosarten zu sichern,

6. abwechslungsreiche Seggen- Binsen- und Hochstaudenfluren sowie Orchideen-bestände der Nass- und Feuchtwiesen des Gebietes zu erhalten und zu fördern,

7. den bachbegleitenden Auenwald einschließlich seiner Bodenvegetation einer vorrangig natürlichen Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz) und im Zusammenhang damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern beziehungsweise zu entwickeln,

8. den Erhalt des Brut- und Nahrungshabitates zahlreicher Bundes- und Thüringenweit bedeutsamer Vogelarten einschließlich Anhang I Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten,

9. das für Fledermäuse bedeutsame Nahrungshabitat und funktionale „Bindeglied“ zwischen dem Hegebachtal und der Ortschaft Hundhaupten (mit einem nach der FFH-Richtlinie geschützten Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs) zu erhalten und zu fördern,

10. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,

11. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengehalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern oder zutage zu leiten sowie Abwässer mit Ausnahme unbelasteter Oberflächenwasser in das Gebiet einzuleiten,



6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Versorgungsleitungen zu verlegen,
7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,
12. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Entwässerungsmaßnahmen (Drainage) durchzuführen,
13. mit mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel beziehungsweise Insektizide anzuwenden,
14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte in Zusammenhang mit den in § 4 zugelassenen Nutzungen,
2. im Gebiet zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
5. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen einschließlich der Reparatur bzw. Instandsetzung bestehender Drainageleitungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 16,
4. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 7 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung in Form von Einzelstammnahme (außer Höhlenbäume und Totholz) sowie Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 16,
7. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 5 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende extensive Teichnutzung sowie Teichinstandsetzungsmaßnahmen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 5

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

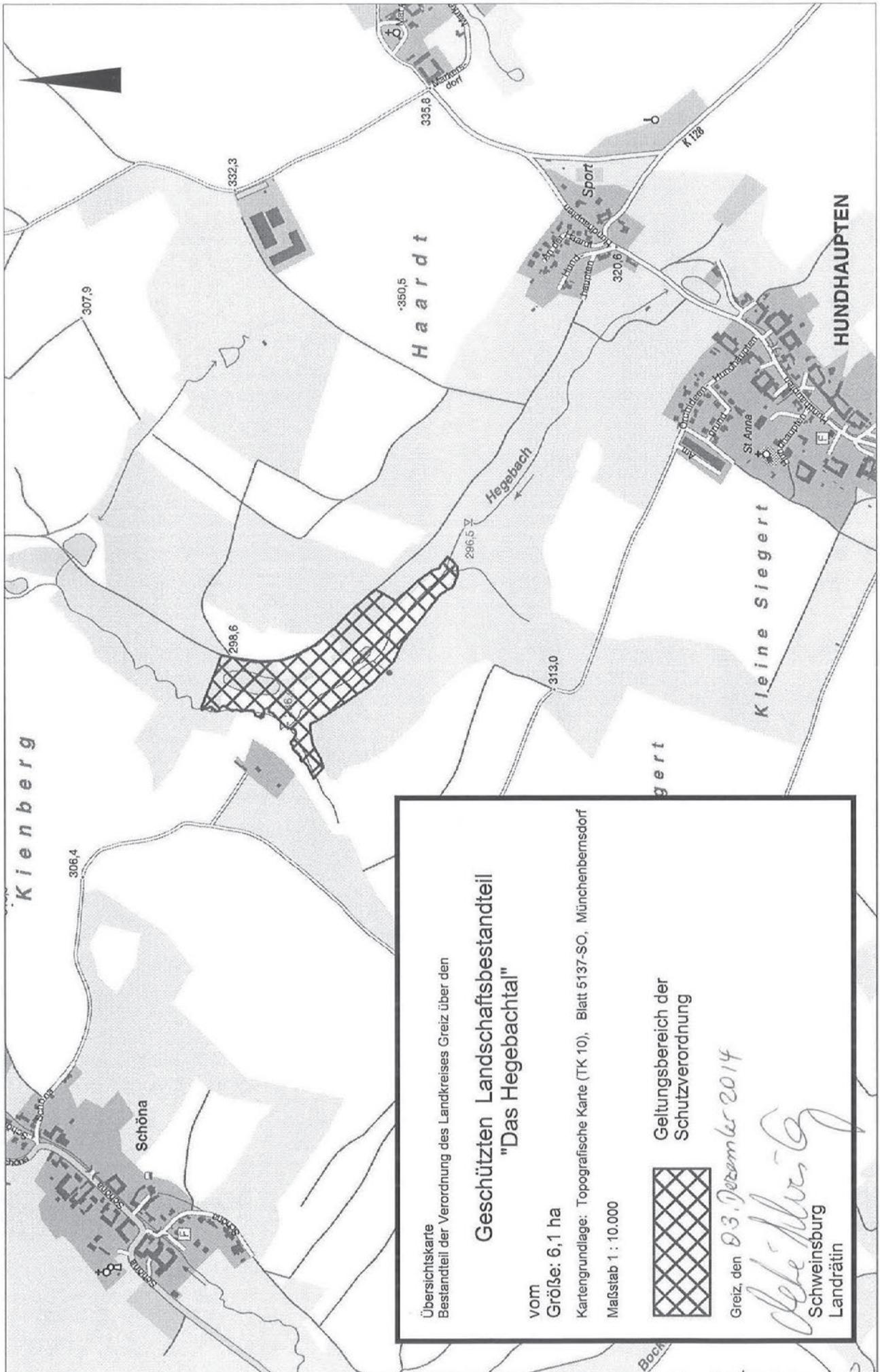
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Gera, Beschluss-Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Das Hegebachtal“ außer Kraft.

Greiz, den 03. Dezember 2014

Schweinsburg  
Landrätin

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**



Übersichtskarte  
Bestandteil der Verordnung des Landkreises Greiz über den

### Geschützten Landschaftsbestandteil "Das Hegebachtal"

vom

Größe: 6,1 ha

Kartengrundlage: Topografische Karte (TK 10), Blatt 5137-SO, Münchenbernsdorf

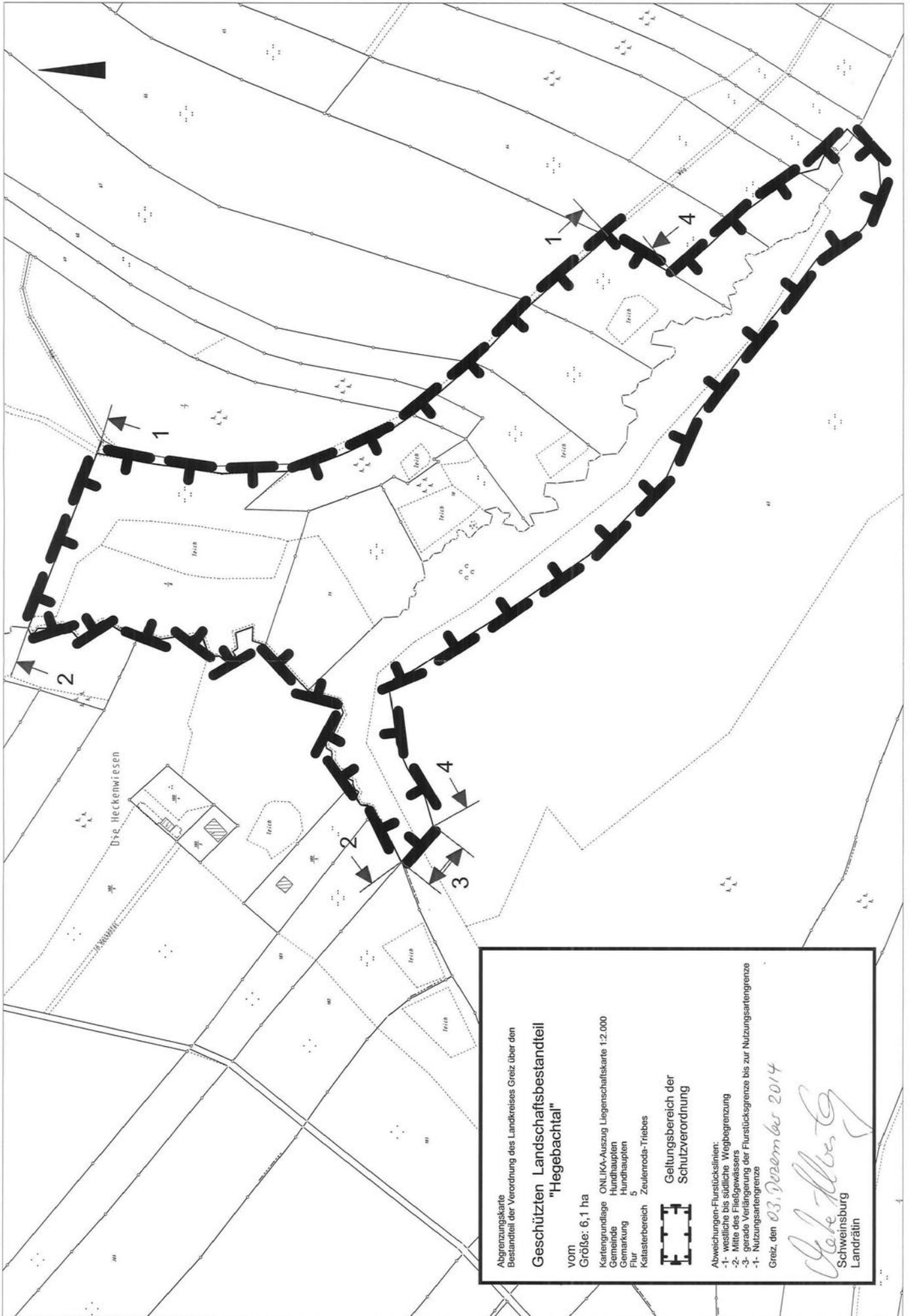
Maßstab 1 : 10.000



Geltungsbereich der  
Schutzverordnung

Greiz, den 03. Dezember 2014

*Oliver Mering*  
Schweinsburg  
Landrätin



Abgrenzungskarte  
Bestandteil der Verordnung des Landkreises Greiz über den  
**Geschützten Landschaftsbestandteil  
"Hegebachtal"**  
vom  
Größe: 6,1 ha

Kartengrundlage ONLKA-Auszug Liegenschaftskarte 1:2.000  
Gemeinde Hundshaupten  
Gemarkung Hundshaupten  
Flur 5  
Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

 Geltungsbereich der  
Schutzverordnung

Abweichungen-Flurstückslinien:  
-1- westliche bis südliche Wegbegrenzung  
-2- Mitte des Fließgewässers  
-3- gerade Verlängerung der Flurstücksgrenze bis zur Nutzungsartengrenze  
-4- Nutzungsartengrenze

Greiz, den 03. Dezember 2014

*Heide-Blaschke*  
Schweinsburg  
Landrätin



Greiz

## Bekanntmachung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Landkreis Greiz

Für die der Aufsicht des Landratsamtes Greiz unterstehenden Kehrbezirke wurden mit Wirkung vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2021 als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt:

1. **für den Kehrbezirk Greiz -004-**  
Herr Jens Meyer  
geschäftsansässig: Fasanerieweg 4, 07580 Ronneburg  
Telefon: 0176-22969565
2. **für den Kehrbezirk Greiz -008-**  
Herr Robert Carius  
geschäftsansässig: 07570 Endschütz, Endschütz 58  
Telefon: 0159-01031711
3. **für den Kehrbezirk Greiz -009-**  
Herr Uwe Scholz  
geschäftsansässig: 07957 Langenwetzendorf, Am Gutsberg 12  
Telefon: 036625-21177
4. **für den Kehrbezirk Greiz -011-**  
Herr Holger Klausnitzer  
geschäftsansässig: 07958 Hohenleuben, Siedlung 16  
Telefon: 036623-23602
5. **für den Kehrbezirk Greiz -012-**  
Herr Cris Tegtmeyer  
geschäftsansässig: 07937 Langenwolschendorf, Unteres Dorf 56  
Telefon: 036628-62820

Für den Kehrbezirk Greiz -003- wird der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Jens Meyer (geschäftsansässig: Fasanerieweg 4, 07580 Ronneburg) vorübergehend die Vertretung bis zur Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrnehmen.

Unter dem Link [www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de](http://www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de) besteht die Möglichkeit, den für ein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) sowie weitere Kontaktdaten zu diesem zu ermitteln.

Bei Fragen können Sie sich auch an die Mitarbeiter des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbeangelegenheiten und Asyl des Landratsamtes Greiz wenden (Telefon: 03661-876646).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlussvorlage Nr. 11/2014 der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die Haushaltssatzung 2015 und den Haushaltsplan 2015:

### Abstimmungsergebnis:

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 3  
Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 2  
Davon stimmberechtigt: 2  
Ja-Stimmen: 2  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0  
Ungültige Stimmen: 0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Weinlich  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2015

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die Haushaltssatzung 2015 und den Haushaltsplan 2015:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.000,00 €
------------------------------------	--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--------------------------	--------------------------------------	--------

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 10.12.2014  
Planungsverband „Vogtländische Seen“

### Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2015 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09.02. – 23.02.2015 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2014 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 12.01.2015

gez. Weinlich  
Verbandsvorsitzender



# Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

## Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben. Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat am 18.12.2014 mit Beschluss-Nr. 13/2014 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan hat die Revitalisierung der Flächen des ehemaligen Strandbades Zeulenroda und die Entwicklung eines touristischen Erholungsraumes am Wasser zum Ziel. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Nutzung des Plangebietes als Freibad, Ferienausgebietsgebiet und ergänzende Erholungsinfrastruktur planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch als grau hinterlegte Fläche dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000.

Der vom Planungsverband „Vogtländische Seen“ am 18.12.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom November 2014 und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom Montag, den 16. Februar 2015 bis Freitag, den 20. März 2015**

**in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Fachdienst III, Markt 8  
(Zimmer 305),  
07937 Zeulenroda-Triebes**

**während der üblichen Dienststunden**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor:

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Schreiben vom 27.06.2012, Thema: Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet
- Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Schreiben vom 28.06.2012, Thema: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Immissionsschutz, Belange des Bodenschutzes
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Schreiben vom 28.06.2012, Thema: landwirtschaftliche Nutzflächen
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Schreiben vom 29.06.2012, Thema: landwirtschaftliche Nutzflächen, Uferbereiche, Erfassung Tier- und Pflanzenarten
- Thüringer Forstamt Weida, 02.07.2012, Thema: Waldflächen;
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Schreiben vom 05.11.2012, Thema: Überschwemmungsgebiet, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleichsmaßnahmen

- Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Schreiben vom 06.11.2012, Thema: Geschützte Biotope, Eingriffsbilanz und Kompensationsmaßnahmen, Belange des Bodenschutzes
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Schreiben vom 08.11.2012, Thema: landwirtschaftliche Nutzflächen.

### Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, auf den Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung, auf Kultur- und sonstige Sachgüter, mit der Status-Quo-Prognose, einer Prognose bei Durchführung des Plans, mit Naturschutzrechtlicher Eingriffsbewertung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), einer artenschutzrechtlichen Bewertung, mit Darlegung der Belange der Waldwirtschaft und der Alternativenprüfung
- Schallimmissionsprognose mit Beschreibung und Bewertung der Schallquellsituation und Nutzungszeiten, mit Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmission sowie Darstellung von Schallschutzmaßnahmen
- Ergänzende Stellungnahmen zur Schallimmissionsprognose bei Änderung der Planungsziele mit Beschreibung und Bewertung der geänderten Schallquellsituation sowie mit Ermittlung und Bewertung der geänderten Geräuschimmission.

### Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen dazu vor:

- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1, 24.08.2012, Eurofins Umwelt Ost GmbH
- Stellungnahme zu Änderungen von Planungszielen des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“ in Bezug auf die „Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, 27.02.2013, Eurofins Umwelt Ost GmbH
- Stellungnahme zu erneuten Änderungen von Planungszielen des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“ in Bezug auf die „Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, 14.11.2014, Eurofins Umwelt Ost GmbH
- Umweltbericht, November 2014, Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH.

Die Untersuchungen und Gutachten können während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Fachdienst III, Markt 8 (Zimmer 305), 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

### Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Weinlich  
Verbandsvorsitzender



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1", 3 Entwurf**



## Bekanntmachung

### des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 17.12.2014, 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 30/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung

des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Der Beschluss ist angenommen.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2015	Abwasserbeseitigung Plan 2015	Gesamt Plan 2015
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.459,5 T€	4.786,0 T€	8.245,5 T€
- die Aufwendungen	3.087,6 T€	4.714,3 T€	7.801,9 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.093,3 T€	4.353,2 T€	5.446,5 T€
- Mittelverwendung	1.093,3 T€	4.353,2 T€	5.446,5 T€

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **150.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.400.000,00 Euro**

für das Jahr 2015 festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2015 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.500.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 08.01.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 07/2015 vom 08.01.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 29.01.2015 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

### Auslegungshinweis

Der der Haushaltssatzung 2015 beiliegende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt: dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**

## 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 15. August 2007, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 9. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 19 S. 94), wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut



## Greiz

sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bis	$Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	4 m <sup>3</sup> /h	7,50 Euro/Monat
bis	$Q_n$	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	6,3 m <sup>3</sup> /h	10,50 Euro/Monat
bis	$Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	10 m <sup>3</sup> /h	18,00 Euro/Monat
bis	$Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/Monat
bis	$Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 m <sup>3</sup> /h	45,00 Euro/Monat
bis	$Q_n$	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 - 40 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro/Monat
bis	$Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 - 100 m <sup>3</sup> /h	150,00 Euro/Monat
bis	$Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	360,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h			45,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h			120,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h			180,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h			360,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	150,0 m <sup>3</sup> /h			450,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	180,0 m <sup>3</sup> /h			540,00 Euro/Monat

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis	$Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	4 m <sup>3</sup> /h	3,75Euro/Monat
bis	$Q_n$	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	6,3 m <sup>3</sup> /h	5,25Euro/Monat
bis	$Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	10 m <sup>3</sup> /h	9,00Euro/Monat
bis	$Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	15,00Euro/Monat
bis	$Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 m <sup>3</sup> /h	22,50Euro/Monat
bis	$Q_n$	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 - 40 m <sup>3</sup> /h	30,00Euro/Monat
bis	$Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 - 100 m <sup>3</sup> /h	75,00Euro/Monat
bis	$Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	180,00Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h			22,50 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h			60,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h			90,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h			180,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	150,0 m <sup>3</sup> /h			225,00 Euro/Monat
Verbund	$Q_n$	180,0 m <sup>3</sup> /h			270,00 Euro/Monat“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 08.01.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 09/2015 vom 08.01.2015 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 19.01.2015 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.



## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) in der Fassung vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 9. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 19 S. 94), wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn- durchfluss (Q <sub>n</sub> )		Dauer- durchfluss (Q <sub>3</sub> )	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw.	4 m <sup>3</sup> /h	7,50 Euro	0,53 Euro	8,03 Euro
bis	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw.	6,3 m <sup>3</sup> /h	10,50 Euro	0,74 Euro	11,24 Euro
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	10 m <sup>3</sup> /h	18,00 Euro	1,26 Euro	19,26 Euro
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	16 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro	2,10 Euro	32,10 Euro
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	25 m <sup>3</sup> /h	45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
bis	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	25 - 40 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro	4,20 Euro	64,20 Euro
bis	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	63 - 100 m <sup>3</sup> /h	150,00 Euro	10,50 Euro	160,50 Euro
bis	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw.	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
Verbund	15,0 m <sup>3</sup> /h			45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
Verbund	40,0 m <sup>3</sup> /h			120,00 Euro	8,40 Euro	128,40 Euro
Verbund	60,0 m <sup>3</sup> /h			180,00 Euro	12,60 Euro	192,60 Euro
Verbund	120,0 m <sup>3</sup> /h			360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
Verbund	150,0 m <sup>3</sup> /h			450,00 Euro	31,50 Euro	481,50 Euro
Verbund	180,0 m <sup>3</sup> /h			540,00 Euro	37,80 Euro	577,80 Euro

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 08.01.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 08/2015 vom 08.01.2015 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 19.01.2015 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.



### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Ent- wässerungssatzung des Zweckverbandes Trink- wasserversorgung und Abwasser- beseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 19.01.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am 24. November 2014 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungsbestimmungen

- § 2 – Gebührenerhebung – erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Zweckverband erhebt von angeschlossenen Grundstücken Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage Schmutzwasser ohne oder mit Vorreinigung eingeleitet werden kann. Er erhebt von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren für das Einleiten von vorgereinigtem oder nicht vorgereinigtem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser. Er erhebt von angeschlossenen und nicht angeschlossenen Grundstücken für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen Beseitigungsgebühren.“
- § 3 – Grundgebühr – wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Grundgebühr wird nach der jeweiligen Durchflussgröße ( $Q_3$  oder  $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Durchflussgröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.  
(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit nachfolgender Zentralkläranlage:  

$Q_3$ 4 oder $Q_n$ 2,5	9,50 €
$Q_3$ 10 oder $Q_n$ 6,0	23,75 €
$Q_3$ 16 oder $Q_n$ 10,0	38,00 €
$Q_3$ 25 oder $Q_n$ 15,0	59,38 €
$Q_3$ 40 oder $Q_n$ 25,0	95,00 €
$Q_3$ 63 oder $Q_n$ 40,0	149,63 €
$Q_3$ 100 oder $Q_n$ 60,0	237,50 €

  
(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers:  

$Q_3$ 4 oder $Q_n$ 2,5	5,55 €
$Q_3$ 10 oder $Q_n$ 6,0	13,88 €
$Q_3$ 16 oder $Q_n$ 10,0	22,20 €
$Q_3$ 25 oder $Q_n$ 15,0	34,69 €
$Q_3$ 40 oder $Q_n$ 25,0	55,50 €
$Q_3$ 63 oder $Q_n$ 40,0	87,41 €
$Q_3$ 100 oder $Q_n$ 60,0	138,75 €

  
(4) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2:  

$Q_3$ 4 oder $Q_n$ 2,5	4,55 €
$Q_3$ 10 oder $Q_n$ 6,0	11,38 €
$Q_3$ 16 oder $Q_n$ 10,0	18,20 €
$Q_3$ 25 oder $Q_n$ 15,0	28,44 €
$Q_3$ 40 oder $Q_n$ 25,0	45,50 €
$Q_3$ 63 oder $Q_n$ 40,0	71,66 €
$Q_3$ 100 oder $Q_n$ 60,0	113,75 €“

- In § 4 – Einleitungsgebühr – erhält Absatz 6 Satz 1 folgenden Wortlaut:  
„Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 vorgereinigt, so beträgt der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser 0,57 € pro  $m^3$  Abwasser.“
- In § 4 – Einleitungsgebühr – wird Absatz 7 wie folgt gefasst:  
„Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der befestigten Grundstücksfläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Er beträgt:  
1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,38 € pro  $m^2$  befestigte Grundstücksfläche;  
2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,33 € pro  $m^2$  befestigte Grundstücksfläche.“
- § 10 – Pflichten der Gebührenschuldner – erhält in Absatz 2 Satz 1 folgenden Wortlaut:  
„Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung.“

#### Artikel 2

##### Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Greiz, den 19.01.2015

Grüner

Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

vom 19.01.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am



24. November 2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 23. November 2006 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2006, S. 181) beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungsbestimmungen

§ 4 – Gebührensatz – erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen, Wege und Plätze der Gemeinden

1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,58 € pro m<sup>2</sup>
2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,43 € pro m<sup>2</sup> und für die des Bundes, des Landes und des Landkreises
3. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,69 € pro m<sup>2</sup>
4. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,51 € pro m<sup>2</sup>.“

#### Artikel 2

##### Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Greiz, den 19.01.2015

Grüner

Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 19.01.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 2014 (BGBl. I 2014, S. 1474), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember

2007 (GVBl. 2007, S. 267), in ihrer Sitzung am 24. November 2014 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 10. Dezember 2003 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 18) beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungsbestimmungen

§ 6 – Abgabesatz – erhält folgenden Wortlaut:

„Der Abgabesatz beträgt 0,81 €/m<sup>3</sup>.“

#### Artikel 2

##### Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Greiz, den 19.01.2015

Grüner

Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen  
und die Ausgaben

406.676 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen  
und in den Ausgaben mit

0 Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.



## Greiz

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für das Jahr 2015 mit 19.176,00 € festgesetzt (0,75 € je Einwohner Stand 31.12.2013).

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

GUV Elstertal  
Münchenbernsdorf, den 19.12.2014

## Höfer

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

**Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.**

## Öffentliche Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes  
ist im Rahmen der Altersnachfolge  
zum 01.09.2015 die Stelle

### als Kämmerer/in

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Zum Zweck der Erprobung wird diese Führungsposition zunächst befristet für zwei Jahre übertragen (§ 31 TvöD – Führung auf Probe).

### Ihr Aufgabenbereich umfasst im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

#### Allgemeine Leistungsaufgaben:

- Leitung des Fachdienstes I-Interne Dienste, bestehend aus den Bereichen Finanzen, Steuern, Stadtkasse, Vollstreckung, Versicherung, Personalverwaltung und Allgemeine Verwaltung in fachlicher, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht
- Leitung der Abteilungen Finanzen und Personal, Bearbeitung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Entwicklung und Konzeptionelle Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben und Organisationsstrukturen im Fachdienst
- Sicherung der Leistungserbringung des Fachdienstes
- Erarbeitung von Entscheidungs- und Beschlussvorlagen, Vertretung des Fachdienstes in parlamentarischen Gremien (Ausschüsse, Stadtrat), sowie gegenüber anderen Organisationseinheiten und nach außen
- Erarbeitung von Richtlinien, Daten und anderen Dokumenten zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der Haushaltswirtschaft

#### Spezielle Aufgaben:

- Erarbeitung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Wirtschaftsplänen der/des Eigenbetriebe(s)
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Stellenplänen und Personalkonzepten
- Erarbeitung des Jahresabschlusses und des Jahresabschlussberichtes
- Klärung finanzieller Grundsatzfragen
- Erarbeitung Schulden- und Kreditverwaltung
- Erarbeitung von Statistiken- und Analysentätigkeit
- Erarbeitung von Strategien zur Wahrung des Haushaltsausgleiches, ggf. Erarbeitung von Haushaltsausgleichskonzepten
- Verantwortung für die Erfüllung und Anwendung neuer Finanzmodelle (Kommunale Doppik)
- Kontrolle und Überwachung der Kassentätigkeit in der Stadtverwaltung (Kassenaufsicht)
- Verantwortung für die Auswertung der Prüfberichte der Rechnungsprüfung und der überörtlichen Prüfung



Fortsetzung von Seite 39

### **Sie verfügen über folgende Voraussetzungen:**

Sie haben ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium auf dem betriebswirtschaftlichen oder finanzwirtschaftlichen Gebiet oder verfügen **mindestens** über einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in.

Sie verfügen über tiefgründige sehr gute Kenntnisse im öffentlichen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen, auf dem Gebiet der Kameralistik, wie der kaufmännischen Buchführung, des Kreditwesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung und haben Idealerweise Erfahrungen in einer vergleichbaren Leistungstätigkeit.

Sie beherrschen den Umgang mit der EDV und haben Kenntnisse von Finanzsoftware.

Sie sind eine verantwortungsbewusste, engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungs- und Sozialkompetenz.

Sie denken und handeln analytisch und zielorientiert.

Entscheidungsfreudigkeit, Flexibilität sowie Durchsetzungs- und Integrationsvermögen, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Verhandlungsgeschick gehören zu Ihren Grundkompetenzen.

Sie verfügen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, an Belastbarkeit und Selbstständigkeit. Sie treten kompetent und bürgerfreundlich auf.

### **Wir bieten Ihnen:**

- ein sehr verantwortungsvolles, interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- eine Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld
- die Bezahlung nach TVöD mit der Entgeltgruppe 11

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung (insbesondere Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse, Arbeitszeugnisse, Referenzen) richten Sie bitte bis 31.03.2015 an die:

Schwerbehinderte Bewerber/-innen finden bei gleicher Eignung bevorzugte Berücksichtigung.

Stadt Zeulenroda-Triebes  
Bürgermeister  
Herr Dieter Weinlich  
Markt 1  
07937 Zeulenroda-Triebes

Bei Wunsch um die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Umschlag beizufügen. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung evtl. entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Dieter Weinlich  
Bürgermeister

## **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.